

Verordnung
zur Herabsetzung des Mindestalters für den Erwerb der
Fahrerlaubnis der Klasse AM auf 15 Jahre
(AM15-Verordnung – AM15-VO).

Vom 2020.

Aufgrund des § 6 Abs. 5a Satz 1 und 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2008), wird verordnet:

§ 1
Herabsetzung des Mindestalters

Das Mindestalter für die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klasse AM wird auf 15 Jahre herabgesetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

Magdeburg, den 2020.

Die Landesregierung
des Landes Sachsen-Anhalt

Begründung:

Allgemeines:

Sachsen-Anhalt setzt sich seit 2010 dafür ein, das Mindestalter für die Fahrerlaubnis der Klasse AM von 16 auf 15 Jahre herabzusetzen. Mit der Entscheidung von der Ermächtigung zur Herabsetzung des Mindestalters bei Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse AM auf 15 Jahre Gebrauch zu machen, ist beabsichtigt, die Mobilität der Jugendlichen im ländlichen Raum weiter zu verbessern.

Dabei können bereits Jugendliche mit 15 Jahren Kleinkrafträder, Mopeds und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge bis 45 km/h fahren. Bis dahin war es ihnen nur möglich, die Mofa-Prüfbescheinigung bis 25 km/h zu erwerben.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestags vom 9. Juli 2010 (BT-Drs. 17/1574) wurde die Bundesregierung gebeten, das Mindestalter für die Fahrerlaubnis der Klasse AM auf 15 Jahre zu senken, um den Erwerb von Zweiradführerscheinen zu erleichtern.

Der Landtag des Landes Sachsen-Anhalt hat am 08. September 2011 einen Beschluss (Drs. 6/392) gefasst, in dem er sich dafür ausspricht, in Sachsen-Anhalt frühestmöglich einen „Modellversuch AM 15“ durchzuführen, um mithilfe wissenschaftlicher Erkenntnisse belastbare Aussagen zu den Möglichkeiten eines früheren Führerscheinserwerbs für Kleinkrafträder zu gewinnen. Daraufhin wurde bereits mit der „Dritten Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung“ vom 22. April 2013 (BGBl I S. 940) dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Thüringen die Möglichkeit eingeräumt, das Mindestalter für die Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse AM um ein Jahr auf 15 herabzusetzen. Nachträglich haben auch die Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern diese Möglichkeit erhalten. Der eigentlich nur bis zum 30. April 2018 laufende Modellversuch wurde bis zum 30. April 2020 verlängert.

Ziele des Modellversuchs waren, die Mobilität der Jugendlichen im ländlichen Raum zu erhöhen und den Erwerb von Zweiradführerscheinen zu erleichtern. Durch den wissenschaftlich begleiteten Modellversuch sollte untersucht werden, wie sich die Absenkung des Mindestalters auf 15 Jahre bei der Fahrerlaubnis der Klasse AM auswirkt und ob diese in Dauerrecht überführt werden kann. Der Modellversuch wurde zwischenzeitlich vom Kraftfahrt-Bundesamt und dem Institut für empirische Soziologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg evaluiert. Die vorliegenden Ergebnisse der Evaluationsberichte ergeben nach Einschätzung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur kein eindeutiges Bild. Sie enthalten sowohl Argumente für eine dauerhafte Reduzierung des Mindestalters auf 15 Jahre für das Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse AM (Moped) als auch für eine Beibehaltung der bestehenden Regelung (ab 16 Jahre). Insgesamt konnte festgestellt werden, dass der Nutzen unter anderem von den regionalen Gegebenheiten (zum Beispiel der Verfügbarkeit des öffentlichen Personennahverkehrs sowie der Entfernung zu Schulstandorten und Freizeiteinrichtungen) abhängt. Demgemäß hat sich die Bundesregierung gegen eine bundeseinheitliche Regelung ausgesprochen. Die Länder sollen durch Ermächtigung über die Herabsetzung des Mindestalters für ihr Hoheitsgebiet selbst entscheiden können.

Die Herabsetzung des Mindestalters umfasst dann die Gebiete aller Länder, die von der Ermächtigung Gebrauch gemacht haben.

Aus Sicht der Modellversuchsländer sind die mit dem Modellversuch anvisierten Ziele erreicht worden. Dies lässt sich aus den Ergebnissen der Verkehrsbewährungsstudie des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) und der Befragungsstudie des

Instituts für empirische Soziologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (IfeS) ableiten. Sachsen-Anhalt hat sich daher zusammen mit den übrigen Modellprojektländern dafür eingesetzt, den Ländern zumindest in Form einer Optionslösung die dauerhafte Absenkung des Mindestalters zu ermöglichen.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 5. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2008), welches am 12. Dezember 2019 in Kraft trat, kommt die Bundesregierung dieser Bitte nach.

Das Gesetz ermächtigt die Länder, durch Rechtsverordnung das Mindestalter für den Erwerb der Klasse AM auf 15 Jahre abzusenken. Entsprechend dem Anliegen des Landtages die Mobilität der Jugendlichen im ländlichen Raum zu fördern, soll von dieser Option mit der vorliegenden Rechtsverordnung der Landesregierung Gebrauch gemacht werden.

Die bisher im Modellversuch verwandte Prüfungsbescheinigung nach § 1 Absatz 2 der Dritten Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 22. April 2013 (BGBl. I S. 940) wird nicht mehr ausgestellt, sondern auch bereits die Klasse AM mit 15 Jahren durch Aushändigung des Kartenführerscheins erteilt und mit Auflage versehen. Bisherige Prüfungsbescheinigungen gelten jedoch noch bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer fort. Mit Erreichen des Mindestalters nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung händigt die Fahrerlaubnisbehörde dem Fahrerlaubnisinhaber auf Antrag einen Führerschein nach Anlage 8 Muster 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung aus. In Ländern, die von der Ermächtigung nach § 6 Absatz 5a StVG Gebrauch gemacht haben, findet die Dritte Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung keine Anwendung mehr.

Mit der neu eingefügten Ermächtigungsgrundlage des § 6 Abs. 5a Straßenverkehrsgesetz (StVG) und mit Änderung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) wird die Auflagenbeschränkung bis zum 16. Lebensjahr verankert, dass von der AM-Fahrerlaubnis mit 15 Jahren nur in den Ländern Gebrauch gemacht werden darf, welche ebenfalls von der Ermächtigung des § 6 Abs. 5a StVG Gebrauch gemacht haben. Dokumentiert wird die Auflage zu der Klasse AM mit 15 Jahren durch die neue Schlüsselzahl „195“ im Kartenführerschein (Ifd. Nr. 25 der Anlage 9 FeV).

Um den Betroffenen einen neuen Antrag auf Erteilung eines AM-Führerscheins bei Vollendung des 16. Lebensjahres zu ersparen, entfällt nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FeV mit Erreichen des Alters von 16 Jahren die wiedergegebene Auflage.

Im Einzelnen:

Zu § 1:

Die Landesregierung befürwortet die dauerhafte Einführung des Erwerbs der Fahrerlaubnisklasse AM mit 15 Jahren. Entsprechend soll durch § 1 der Landesverordnung das Mindestalter für die Klasse AM auf 15 Jahre herabgesetzt werden. Mit der Regelung macht die Landesregierung von Sachsen-Anhalt von der bundesgesetzlichen Option Gebrauch.

Sachsen-Anhalt ist ein Flächenland, welches ländlich geprägt ist. Insbesondere in diesem Bereich besteht ein erhebliches Mobilitätsbedürfnis für Jugendliche. Der Weg zur Schule, Ausbildungsstelle oder die Pflege der sozialen Kontakte sowie kulturelle Teilhabe können allein durch öffentliche Verkehrsmittel nicht zufriedenstellend gelöst werden. Jugendliche sind daher auf Alternativen angewiesen. Ihnen soll daher dauerhaft die Möglichkeit eröffnet werden, bereits mit 15 Jahren den Führerschein für die Fahrerlaubnisklasse AM zu erwerben. Nicht zuletzt besteht laut einer Studie ein bemerkenswerter Anstieg der AM 15-Fahrerlaubniserteilungen in den Modellversuchsländern, welcher ein zunehmendes Interesse am Erwerb der Fahrerlaubnis AM mit 15 Jahren zeigt.

Die Evaluation des Modellversuchs hat zudem gezeigt, dass die Jugendlichen in der Regel keine weiten Strecken mit dem Moped fahren. Insofern ist das Gefährdungspotential als gering einzuschätzen. Dies wird durch die Statistik der verunglückten Kleinkraftadfahrerinnen und Kleinkraftadfahrer des Ministeriums für Inneres und Sport gestützt.

Die Herabsetzung des Mindestalters gilt für alle Fahrerlaubnisse, die in Sachsen-Anhalt und in den anderen Ländern, die von dieser Option Gebrauch machen, erworben werden. Gem. § 10 Absatz 1 Satz Nummer 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung darf bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres von dieser Fahrerlaubnis nur in den Ländern Gebrauch gemacht werden, die ebenfalls von der Ermächtigung des § 6 Absatz 5a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) Gebrauch gemacht haben.

Dahingehend haben sich alle Modellversuchsländer für die Einführung der Fahrerlaubnis AM mit 15 Jahren ausgesprochen.

Zu § 2:

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten der Verordnung.

Die Verordnung soll unmittelbar nach dem Auslaufen des Modellprojekts zu AM 15 (zum 30. April 2020) nahtlos fortgesetzt werden und in Kraft treten. Die übrigen Teilnehmer des Modellprojekts beabsichtigen, ihre Länderverordnungen zeitgleich in Kraft zu setzen. In Ländern, die von der Ermächtigung nach § 6 Absatz 5a StVG Gebrauch gemacht haben, findet die Dritte Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung keine Anwendung mehr. Um einen nahtlosen Übergang zu gewähren, tritt diese Verordnung nach Ablauf des bisherigen Modellversuches zum 1. Mai 2020 in Kraft. Bescheinigungen, die nach § 1 Absatz 2 der Dritten Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 22. April 2013 (BGBl. I S. 940) ausgestellt worden sind, gelten noch bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer in den jeweiligen geltenden Hoheitsgebieten der Modellländer fort. Ab In-Kraft-Treten dieser Verordnung gilt eine dann ausgestellte AM-Fahrerlaubnis mit 15 Jahren nur in den Ländern, welche ebenfalls von der Ermächtigung des § 6 Abs. 5a StVG Gebrauch gemacht haben.

Sobald ein weiteres Bundesland von der Ermächtigung des § 6 Absatz 5a StVG Gebrauch macht, erweitert sich der Geltungsbereich der Fahrberechtigung automatisch, ohne dass es einer Änderung dieser Landesverordnung bedarf.

Gem. § 76 Nummer 20 Fahrerlaubnis-Verordnung findet zeitgleich die Dritte Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung

keine Anwendung mehr, so dass auch das bislang geltende zweistufige Verfahren entfällt. Es wird durch das reguläre Verfahren zum Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse AM 15 ersetzt.

Die zuständige oberste Landesbehörde gibt den Erlass einer Verordnungsermächtigung nach § 6 Absatz 5a StVG im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt.

